

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn
Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern
Band: 15 (1886)

Vorwort: An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unseren fünfzehnten, das Jahr 1886 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Im vorjährigen Geschäftsberichte haben wir Ihnen von den Verhandlungen Kenntniß gegeben, welche mit dem schweizerischen Bundesrathe in Betreff der Beschlüsse der Generalversammlung vom 27. Juni 1885, zufolge welchen das Aktien- und Obligationenkapital der Gesellschaft um zusammen 15 1/2 Millionen Franken erhöht und der Reservefond durch Zuweisung außerordentlicher Einnahmen geäufnet werden sollte, geführt worden sind. Wir haben Ihnen mitgetheilt, daß es uns nicht gelungen sei, eine Zustimmung des Bundesrathes zu den von der Aktionärversammlung an fragliche Beschlüsse geknüpften Bedingungen betreffend die Verfügung über die Fondszinsen und die Abänderung des Art. 17 der Statuten zu erzielen, und daß daher die geplante Aktienemission vertagt werden mußte.

Unter den Regierungen der Subventionsstaaten war inzwischen ein Meinungsaustausch über die Frage entstanden, ob die noch vorhandenen Baugelder und deren Erträgnisse ausschließlich für die Stammlinie Zimmensee-Pino, bezw. die Erstellung des zweiten Geleises auf derselben bestimmt und reservirt werden müssen.

Im Laufe des Monats März des Berichtsjahres benachrichtigte uns das schweizerische Eisenbahndepartement, daß ein Zusammentritt von Delegirten der Subventionsstaaten zur Behandlung der Frage des Baufondrestes bevorstehe, um uns in die Lage zu setzen, allfällige Mittheilungen und Wünsche noch rechtzeitig an das Departement gelangen zu lassen.

Wir haben nicht ermangelt, von dieser Einladung Gebrauch zu machen und die hierseitige Auffassung in Betreff des Baufondrestes und dessen Erträgnisse darzulegen. Wir betonten namentlich, daß der Baubedarf von 227 Millionen Franken nicht für das reduzirte Netz mit dem zweiten Geleise Erstfeld-Bodio, sondern für den Bau des reduzirten Netzes ohne das zweite Geleise festgesetzt und aufgebracht worden sei und daß der zufällige Umstand, daß jene Summe durch den Bau des reduzirten Netzes nicht vollständig in Anspruch genommen werden mußte, unseres Erachtens den Subventionsstaaten nicht Rechte geben könne, die sie nicht gehabt hätten, wenn das fragliche Kapital ganz aufgebraucht oder durch die Kosten überschritten worden wäre. Die Gesellschaft habe für das zweite Geleise, sobald dessen Erstellung durch das Bedürfniß konstatirt werde, aufzukommen, ganz abgesehen davon, ob noch restliche Baukapitalien vorhanden seien oder nicht. Und daß sie auch den Willen habe, ihre